

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

TOMY Geschirrspülmittel 16 OC

Kaliumhydroxid (vgl. Ätzkali)

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahr



Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Reaktivität: Ätzend auf vielen Metallen, wobei Wasserstoff freigesetzt wird welcher zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bildet.

Chemische Stabilität: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

Unverträgliche Materialien: Heftige Reaktionen mit: Säure.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Fernhalten von: Nahrungsmitteln, Futtermitteln

Hinweise zum sicheren Umgang: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Gas/Dampf nicht einatmen. Nicht mischen mit Säuren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Säuren aufbewahren.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Bei vorschriftsmäßiger Anwendung wird dieser Grenzwert weit unterschritten. Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten.

Für gute Belüftung bei der Verarbeitung sorgen.

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Geeignetes Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140).

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten.

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: DIN-/EN-Normen: DIN EN 374

Geeignetes Material: Butylkautschuk. NBR (Nitrilkautschuk). FKM (Fluorkautschuk) CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk)

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.





Geeigneter Augenschutz: Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen. Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN-/EN-Normen: DIN EN 165
Körperschutz: Die Art der persönlichen Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Körperschutz: nicht erforderlich.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl / Schaum / Kohlendioxid (CO₂) /
112 Trockenlöschmittel / Löschpulver
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Es liegen keine Informationen vor.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.
Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen. Nicht in den Untergrund/Erdoberfläche gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren. Nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

ERSTE HILFE



Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Einatmen: Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Nach Verschlucken: Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).
Sofort Arzt hinzuziehen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr! Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Sachgerechte Entsorgung / Produkt: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.